

Einfache Anfrage

«Gesetz über die Alimenten-Bevorschussung – Spezialfall Thurgau»

Im Kanton Thurgau wird die Alimenten-Bevorschussung gemäss Art. 277 Abs. 2 des ZGB bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters bezahlt. Die Bevorschussung beträgt maximal Fr. 940.--, davon abgezogen wird der Lehrlingslohn / Lohn.

Im Kanton Thurgau muss das begünstigte «Kind» ab Erreichen des 18. Lebensjahrs seine Alimente selber einfordern. In diversen anderen umliegenden Kantonen (z.B. ZH, SG) ist es so geregelt, dass unterhaltspflichtige Kinder bis Ende der Erstausbildung bevorschusst werden. Das ist in vielen Fällen meist ein bis zwei Jahre später. Diese Regelung schützt das Kind vor einer Unterschreitung des Existenzminimums noch vor Beendigung der Erstausbildung.

Wird das Thurgauer Kind volljährig, muss es seinen Vater selbst vor Gericht verklagen, um die nötige Unterstützung zu fordern. Ist dieser Schritt erfolglos, muss die junge Person zum Sozialamt und dort Unterstützung verlangen. Dieser einerseits schwierige Gang zum Sozialamt bedeutet andererseits auch einen Schuldenrucksack noch während der Ausbildung. Nebst der belastenden Situation für die Betroffenen fallen in den Gemeinden zusätzliche Verwaltungsaufwände personeller und finanzieller Art an.

Positiv ist, dass in vielen Fällen im Thurgau eine Unterhaltszahlung durch den Vater stattfindet. Falls das Verhältnis innerhalb der Familie angespannt ist, hilft das «Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Bevorschussung von Kinderalimenten» weiter. Hier werden die Unterhaltszahlungen durch die Gemeinden kostenlos geregelt, enden jedoch auch mit dem Erreichen der Mündigkeit.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es für eine 18-jährige Person belastend und schwierig sein kann, ihre Alimente selber einzufordern? Sieht der Regierungsrat darin Risiken für junge Erwachsene?
2. Gibt es genaue Zahlen der letzten 5 Jahre, wie viele Jungerwachsene ihre Alimenten-Bevorschussung
 - a. per Gericht selber einfordern mussten
 - b. den Weg über die Inkassohilfe suchten
 - c. eine befriedigende Lösung mit dem Vater erreichten oder
 - d. zum Sozialamt gehen mussten?

2/2

3. Würde eine Gesetzesanpassung analog der Kantone ZH und SG eine kurzfristige oder auch langfristige Kostensteigerung der Alimenten-Bevorschussung bewirken?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Gesetzesanpassung zu prüfen?

Aadorf, 11. August 2018



Cornelia Hasler-Roost